

Satzung

des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2

Zweck und Ziele

§ 3

Aufgaben

§ 4

Mitgliedschaft

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

Organe des Bezirksverbandes

§ 8

Wahlen und Amtsdauer

§ 9

Bezirksverbandstag

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

§ 11

Ausschüsse

§ 12

Finanz- und Rechnungswesen

§ 13

Haftung

§ 14

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 15

Auflösung des Bezirksverbandes/Liquidation

§ 16

Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow“ e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. ist als kleingärtnerischer gemeinnütziger Verein anerkannt.
3. Der Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V., nachfolgend Bezirksverband genannt, ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 11618 Nz eingetragen.
4. Gerichtsstand ist Berlin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Bezirksverband ist Mitglied im Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verband ist die Dachorganisation von Mitgliedsvereinen, die sich das Ziel gesetzt haben, das Kleingartenwesen entsprechend dem Bundeskleingartengesetz zu fördern und zu erhalten.
2. Der Bezirksverband arbeitet gemeinnützig gemäß §§ 2, 2.1 und 2.2. des Bundeskleingartengesetzes zur Verwaltung von Pachtverhältnissen in

- Kleingartenanlagen,
- Siedlungs- und Erholungsanlagen.

Grundlage sind die bestehenden Zwischenpachtverträge/Verwaltungsvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern. Er setzt die vom Bezirksamt Pankow von Berlin gestellten Anforderungen zur Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zur Förderung des Kleingartenwesens durch.

3. Schwerpunkte sind:

- ✦ das Bundeskleingartengesetz,
- ✦ die Zwischenpachtverträge mit den Grundstückseigentümern zur Verwaltung von Pachtflächen und
- ✦ die Gartenordnung sowie alle weiteren Ordnungen und Beschlüsse des Bezirksverbandes.

4. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerische und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 ff.). Hierzu gehören insbesondere:

- ✦ die Förderung der Kleingärtnerei, insbesondere zum Erhalt bestehender und Schaffung neuer Kleingartenanlagen in Berlin Pankow,
- ✦ die Naturverbundenheit,
- ✦ die Erhaltung der Umwelt und Artenvielfalt des Landschaftsschutzes,
- ✦ die Bewahrung der Traditionen des Kleingartenwesens,
- ✦ die Förderung des Kleingartenwesens einschließlich fachliche Betreuung und Schulung seiner Mitgliedsvereine.

5. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzmittel des Bezirksverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können nur Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirksverbandes erhalten, wenn sie ihrerseits gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sind.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Bezirksverband ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Aufgaben

Der Bezirksverband stellt sich folgenden Aufgaben:

1. Sicherung und Erhalt der bestehenden sowie Schaffung neuer Kleingartenanlagen und Einflussnahme auf die Flächennutzungs- und Bauplanung im Bezirk Pankow;
2. Abschluss von Zwischenpachtverträgen mit den Grundstückseigentümern und auf deren Grundlage Abschluss von Unterpachtverträgen mit den Kleingärtnern der im Bezirksverband vereinten Mitgliedsvereine;
3. Förderung des Kleingartenwesens durch die An- und Weiterverpachtung von Kleingartenland sowie die Beratung und Betreuung von Kleingärtnern in Fragen ökologischer und kleingärtnerischer Gartenbewirtschaftung;
4. Beratung und Unterstützung der Vorstände der Mitgliedsvereine zur Gestaltung eines kreativen Vereinslebens, bei der vertragsgerechten Nutzung der Pachtflächen sowie zur Erfüllung der Forderungen der Grundstückseigentümer und Unterstützung zur Sicherung der finanziellen Gemeinnützigkeit;
5. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedsvereinen;
6. Förderung der Pankower Schreberjugend in den Mitgliedsvereinen;
7. Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Pankow von Berlin, den zuständigen Bezirksausschüssen und Organisationen zur Förderung des Kleingartenwesens, zur Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen und zur Sicherung der Rechte der Unterpächter und Nutzer von Parzellen und Grundstücken;
8. Gewährleistung der Besichtigung der Kleingartenanlagen für die Öffentlichkeit während der Gartensaison.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband können erwerben:
 - Vereine in Pankower Kleingartenanlagen
 - Vereine in Pankower Siedlungs- und Erholungsanlagen
2. Für besondere Verdienste um das Kleingartenwesen oder hervorragende Leistungen im Bezirksverband, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Grundsätze hierzu sind in einer Auszeichnungsordnung festzulegen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedsvereins erfolgt auf schriftlichen Antrag, unter Einreichung seiner Vereinssatzung, des Nachweises seiner Eintragung in das Vereinsregister, des Protokolls über den Vereinsbeschluss auf Mitgliedschaft beim Bezirksverband und des Nachweises der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Vereins.
4. Der Antrag ist beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der nächste Bezirksverbandstag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Jeder Mitgliedsverein, vertreten durch deren Vorstand, hat das Recht und die Pflicht zu Fragen und Angelegenheiten, die diese Satzung betreffen, Stellung zu nehmen.
2. Jeder Mitgliedsverein, vertreten durch die gewählten Delegierten des Bezirksverbandstages, hat das Recht, Anträge zu stellen und die Pflicht, Verbandsarbeit mit zu gestalten.
3. Jeder Mitgliedsverein hat den vom Bezirksverbandstag beschlossenen Verbandsbeitrag, laut Rechnungslegung, fristgerecht in voller Höhe zu entrichten.
4. Jeder Mitgliedsverein hat die Pflicht, Veränderungen von Daten zu den Unterpächtern, soweit für die Verbandsarbeit relevant, kurzfristig an den Bezirksverband weiterzuleiten.
5. Für die Erfüllung außerordentlicher Ausgaben und Investitionen sowie Instandhaltung der Verbandseinrichtungen kann der Bezirksverbandstag die Zahlung einer Umlage von jährlich höchstens 30% des gesamten Verbandsbeitrages beschließen.
6. Zur Qualifizierung der gesamten Verbandsarbeit hat jeder Mitgliedsverein das Recht und die Pflicht, befähigte Vereinsmitglieder für die Mitarbeiter in den Ausschüssen zu delegieren.

7. Bei Nichtzahlung des Verbandsbeitrages oder der Umlage innerhalb von drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung, ruhen die sich aus der Satzung ergebenden Rechte bis zur vollständigen Zahlung.
8. Die Mitgliedsvereine unterstützen den Bezirksverband bei der Wahrnehmung seiner Zwischenpächterfunktion insbesondere bei folgenden Aufgaben:
 - ✚ bei Veränderungen an Baulichkeiten
 - ✚ bei der vertragsgerechten kleingärtnerischen Nutzung
 - ✚ Mitwirkung beim Pächterwechsel sowie
 - ✚ bei der Durchführung von jährlichen Parzellenbesichtigungen einschließlich der Durchsetzung konsequenter Maßnahmen.
9. Die Mitgliedsvereine wirken aktiv bei der Darstellung der Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens in der Öffentlichkeit durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit des Bezirksverbandes mit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet:
 - ✚ durch seine Auflösung oder Austritt. Der Austritt kann zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich zu erklären.
 - ✚ durch Kündigung (Ausschluss) durch den Vorstand nach schwerwiegender Pflichtverletzung des Mitgliedsvereins gemäß dieser Satzung oder Nichteinhaltung anderer grundsätzlicher Beschlüsse des Bezirksverbandstages. Die Kündigung ist durch den Vorstand gegenüber dem nächsten Bezirksverbandstag zu begründen. Gegen die Ausschlussentscheidung ist ein Einspruch binnen einer Monatsfrist möglich. Über den Einspruch entscheidet der nächste Bezirksverbandstag endgültig; bis dahin ruhen alle Mitgliedsrechte.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert der Mitgliedsverein sämtliche Rechte gemäß dieser Satzung. Die Geltendmachung von Ansprüchen ist nicht möglich, auch wenn diese während der Mitgliedschaft bereits zugesagt wurden. Forderungen des Verbandes bleiben davon unberührt. Der Rechtsweg bleibt zulässig.

§ 7

Organe des Bezirksverbandes

1. Als Organe des Bezirksverbandes gehören ihm an:
 - der Bezirksverbandstag
 - der Geschäftsführende Vorstand
2. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Vor Beschlussfassungen ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch den Bezirksverbandstag bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vorzeitig abberufen werden. Dazu ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.
5. Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle mit Beschlussfassung zu führen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sämtliche Protokolle sind nach den gesetzlichen Fristen mindestens über den Zeitraum ihrer Gültigkeit, aufzubewahren und für die Mitglieder zur Einsicht zu archivieren.

§ 8 Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage einer Wahlordnung durchgeführt, die durch den Bezirksverbandstag zu beschließen ist; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der Geschäftsführende Vorstand bis zur Annahme der Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

§ 9 Bezirksverbandstag

1. Der Bezirksverbandstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes; ihm gehören an:
 - ✦ die gewählten Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - ✦ der Geschäftsführende Vorstand,
 - ✦ die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - ✦ der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.
2. Die Delegierten der Mitgliedsvereine sind in den Mitgliederversammlungen der Mitgliedsvereine zu wählen. Die Anzahl der Delegierten berechnet sich nach der Zahl der Parzellen. Für je angefangene 100 Parzellen ist ein Delegierter zu wählen.
3. Der Bezirksverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
4. Jährlich ist ein Bezirksverbandstag durchzuführen. Dieser ist auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
Ein *außerordentlicher* Bezirksverbandstag ist auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
5. Die Einladung zum Bezirksverbandstag ist sechs Wochen vor dessen Beginn mit der Tagesordnung zu übersenden; entscheidend ist der Tag des Poststempels.
6. Zu den Aufgaben des Bezirksverbandstages gehören:
 - ✦ Entgegennahme, Beratung und Beschluss über den Geschäftsbericht;
 - ✦ der Bericht zur Abrechnung des Haushaltsplanes für das abgelaufene Kalenderjahr;
 - ✦ Aufstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr;
 - ✦ Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - ✦ Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - ✦ Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.; die Wahl erfolgt in offener Abstimmung;
 - ✦ Beschlussfassung zu Grundfragen der Verbandsarbeit, zum Jahreshaushaltsplan, zu Umlagen und zur Höhe des Verbandsbeitrages;
 - ✦ Beschlüsse zu Schwerpunktaufgaben, die durch den Geschäftsführenden Vorstand durchzusetzen sind (in Vorbereitung von Vorstandskonferenzen);
 - ✦ Über den Ein- und Austritt des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e. V. in kleingärtnerische Organisationen/Verbände entscheidet der Bezirksverbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
7. Der Bezirksverbandstag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse zur Neufassung bzw. Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten.
8. Anträge an den Bezirksverbandstag sind mit Begründung spätestens drei Wochen vor Durchführung des Bezirksverbandstages schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsneufassung/Satzungsänderung müssen mit der Einladung zum Bezirksverbandstag übersandt werden.
9. Der Geschäftsführende Vorstand kann Gäste einladen; diese besitzen beratende Stimme und können in das Arbeitspräsidium gewählt werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben des Bezirksverbandes aus dieser Satzung zuständig. Er führt die Geschäfte im Auftrag des Bezirksverbandstages und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Ihm gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Funktionen gemäß Geschäftsordnung vor der Wahl auf dem Bezirksverbandstag bekannt zu geben sind.
3. Der Bezirksverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt durch die Geschäftsordnung bestimmter Aufgaben- und Verantwortungsbereiche. Die Geschäftsordnung kann durch die Vorstände der Mitgliedsvereine im Bezirksverband eingesehen werden.
5. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zu einer Nachwahl eine Ernennung eines Ersatzmitgliedes durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Nachwahl hat durch den nächsten Bezirksverbandstag zu erfolgen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand erarbeitet und beschließt alle notwendigen Ordnungen und Arbeitsrichtlinien des Bezirksverbandes.
7. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes arbeiten ehrenamtlich zur Erfüllung der kleingärtnerischen und finanziellen gemeinnützigen Aufgaben des Bezirksverbandes. Sie können für diese Tätigkeit im Bezirksverband eine Aufwandsentschädigung erhalten. Darüber hinaus werden zur Sicherung der Vermögensverwaltung und zur Erfüllung der sich aus Pacht- und Verwaltungsverträgen ergebenden Aufgaben, Vergütungen in Abhängigkeit von der Funktion und dem Zeit- und Arbeitsaufwand gezahlt, wenn die Finanzierung durch den Haushaltsplan des Bezirksverbandes gesichert ist. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
8. Für die Leitung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer nach § 30 BGB bestellt. Dieser vertritt den Bezirksverband bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Die Ämter eines Vorstandsmitgliedes können mit den Ämtern des Geschäftsführers zusammengelegt werden. Der Geschäftsführende Vorstand erteilt dem Geschäftsführer rechtsgeschäftliche Vollmacht. Grundlage hierfür ist der Anstellungsvertrag, wobei der Umfang der Vertretung näher zu regeln ist. Die Bankvollmacht wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
9. Der Bezirksverband unterhält eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen erfüllt werden. Darüber hinaus können zur Lösung besonderer Aufgaben zeitweilig Mitarbeiter beschäftigt und Berater in Anspruch genommen werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestimmt der Geschäftsführende Vorstand.
10. Verantwortlich für die personelle Besetzung der Geschäftsstelle und der Beschäftigung von zeitweiligen Mitarbeiter/innen ist der Geschäftsführer des Bezirksverbandes auf der Grundlage eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Finanzierung des Aufwandes der Geschäftsstelle erfolgt über den Haushaltsplan des Bezirksverbandes und ist in diesem gesondert auszuweisen.
11. Zur Durchsetzung der Beschlüsse des Bezirksverbandstages, der Austausch von gegenseitigen Erfahrungen sowie zu bestimmten Arbeitsschwerpunkten wird jährlich mindestens eine Vorständekonferenz zwischen den Bezirksverbandstagen einberufen. Ihnen gehören der Vorsitzende oder sein Stellvertreter des jeweiligen Vorstandes des Mitgliedsvereines an. Die Einladung erfolgt auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands durch den Vorsitzenden vier Wochen vor Beginn der einzuberufenden Vorständekonferenz.

§ 11 Ausschüsse

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Bezirksverbandes können folgende Ausschüsse gebildet werden:
 - ✚ Bezirksgartenfachberaterausschuss
 - ✚ Ausschuss Jugend und Öffentlichkeitsarbeit
 - ✚ Ausschuss Tradition
 - ✚ Frauen- und Seniorenarbeit
 - ✚ Haushaltsausschuss
 - ✚ Bauausschuss
 - ✚ Ausschuss zur Durchsetzung der Richtlinien des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. für die Abschätzung von Baulichkeiten, Außenanlagen und Aufwuchs
 - ✚ Schlichtungsausschuss
2. Vorgenannte Ausschüsse werden durch den Geschäftsführenden Vorstand berufen und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Die Ausschüsse werden jeweils von einem Vorsitzenden, gemäß Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Geschäftsführenden Vorstand berufen. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten nach ihrer Bestätigung eine Berufung für ihre Funktion, die sie befähigt, im Rahmen und im Auftrag des Bezirksverbandes tätig zu werden. Für die Tätigkeit der Mitglieder von Ausschüssen kann nach Abrechnung der beschlossenen Arbeitsaufgaben eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale unter strikter Beachtung der steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden und sofern es die Finanzsituation im Haushaltsplan des Bezirksverbandes zulässt.

§ 12 Finanz- und Rechnungswesen

1. Das Prinzip der Gemeinnützigkeit ist oberstes Gebot des finanziellen Handelns des Bezirksverbandes und seiner Mitglieder.
2. Die Bilanzen des Bezirksverbandes, unter Beachtung der Einhaltung steuerrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Buchführung des Bezirksverbandes, sind durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Einbeziehung des Steuerbüros und der Buchhaltungsfirma aufzustellen.
3. Der Bezirksverband finanziert sich aus:
 - ✚ Verbandsbeiträgen,
 - ✚ Finanzmittel aus Einnahmen der Vermögensverwaltung durch die Grundstückseigentümer,
 - ✚ Umlagen,
 - ✚ Zuwendungen und Spenden,
 - ✚ Verwaltungsgebühren.
4. Die Finanzmittel des Bezirksverbandes sind in hoher Verantwortung unter Kontrolle des Geschäftsführenden Vorstandes durch ein Vorstandsmitglied zu verwalten.
5. Die Finanzarbeit erfolgt auf der Grundlage der geltenden Finanz- und Steuergesetze, Verordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Bezirksverbandstage.
6. Die Einhaltung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit ist oberstes Prinzip der Finanzarbeit.
7. Aus den Einnahmen des Verzichtes des Höchstpachtzinses durch die Grundstückseigentümer kann ein Gemeinnützigkeitsfond durch den Geschäftsführenden Vorstand gebildet werden.
8. Die Mitgliedsvereine organisieren die Kassierung auf der Grundlage der Rechnungen, gemäß der Finanzordnung des Bezirksverbandes.

§ 13 **Haftung**

1. Der Bezirksverband haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Angelegenheiten des Bezirksverbandes ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung des Bezirksverbandes für Angelegenheiten seiner Mitgliedsvereine.

§ 14 **Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht das Finanzgeschehen des Bezirksverbandes. Hierzu werden die Kassenführung, die Belege und die Vorgänge zum Finanz- und Kassenwesen mindestens vierteljährig, davon einmal im Jahr unangemeldet, geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, in den Mitgliedsvereinen des Bezirksverbandes Prüfungen zur Verwendung finanzieller gemeinnütziger Mittel, gemäß Finanzordnung des Bezirksverbandes, vorzunehmen, die den Mitgliedsvereinen vom Bezirksverband Projektbezogen zur Verfügung gestellt wurden.
2. Dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses steht das Recht zu, an Beratungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist dem Bezirksverbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Er erstattet ihn gegenüber Bericht und stellt Anträge zur Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 **Auflösung des Bezirksverbandes/Liquidation**

1. Der Bezirksverband kann sich auflösen, wenn
 - ein außerordentlicher Bezirksverbandstag ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde und
 - dreiviertel der Delegierten anwesend sind und eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten für den Auflösungsbeschluss stimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins beschließt der Bezirksverbandstag über die Aufteilung des Vermögens, das nur für steuerbegünstigte Zwecke im Interesse des Kleingartenwesens Verwendung finden darf. Das Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens. Die Beschlussfassung hierüber bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.
3. Der Auflösungsbeschluss ist beim Vereinsregistergericht anzumelden.
4. Für den Fall der Auflösung werden der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Bezirksverbandes bestellt.

§ 16 **Schlussbestimmungen**

1. Die Neufassung der Satzung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. wurde auf dem Bezirksverbandstag am 24.03.2012 beschlossen.
2. Sie tritt mit Ihrer Registrierung beim Amtsgericht Charlottenburg rechtsgültig in Kraft.
3. Die Satzung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. vom 27.06.2009 wird außer Kraft gesetzt.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts und des Finanzamtes für Körperschaften I, Ergänzungen oder Änderungen der Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister selbst zu beschließen. Die Delegierten der Mitgliedsvereine sind auf dem nächsten Bezirksverbandstag zu informieren.
5. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Berlin-Pankow, den 09.02.2012

Beschlossen am: 24.03.2012

Die Eintragung der vorstehenden Satzung erfolgte beim Amtsgericht – Charlottenburg am 27.4.2012 unter der Nummer: VR 11618 B

